

Objektyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **52=72 (1906)**

Heft 48

PDF erstellt am: **14.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

uu

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXII. Jahrgang.

Nr. 48.

Basel, 1. Dezember.

1906.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Zum neuen Wehrgesetz. — Freiwillige Rekrutenvorkurse in Zürich. — Die Festungsmanöver bei Langres. — Eidgenossenschaft: Ernennungen. Die hauptsächlichsten Anschaffungen der eidg. Militärbibliothek. — Ausland: England: Die kanadische Miliz. Ein Fort als Hotel.

Zum neuen Wehrgesetz.

Während es Leute gibt, die meinen, man dürfe bei Festsetzung der Rekrutenausbildung der Infanterie unter das heruntergehen, was der Bundesrat als das Minimum des Notwendigen erklärt hat, haben die Berner Artillerieoffiziere an die Bundesversammlung eine Eingabe gemacht, in welcher bewiesen wird, dass 70 Tage Rekrutenschule ungenügend seien, 80 Tage mindestens müssen gewährt werden. Dieser Eingabe der Berner-Artilleristen haben sich die der übrigen Schweiz angeschlossen, so dass die Bundesversammlung einer Meinungsäusserung gegenüber steht, über die unmöglich zu einfacher Tagesordnung geschritten werden kann.

Die Forderung der Artillerie-Offiziere ist würdig von verschiedenen Gesichtspunkten aus beleuchtet zu werden.

Solange wir persönlich schon gekämpft haben, um in den leitenden Kreisen unsers öffentlichen Lebens, ganz besonders aber auch in den breiten Schichten des zuletzt allein massgebenden Volkes, der Überzeugung zum Durchbruch zu verhelfen, dass Reform unseres Wehrgesetzes zwingende Notwendigkeit, solange auch geschah dies unter der gleichen, laut verkündeten Devise: Wir wollen kein Gesetz, das — aus Opportunitätsrück-sichten, oder aus Unterwürfigkeit gegenüber jenem Denken und Wollen des Volkes, dem in der demokratischen Republik die Führer des Volkes niemals folgen dürfen*), — nur unge-

*) Wollen die Führer des Volkes sich nur als die Vertreter der persönlichen Interessen ihrer Wähler betrachten, so mögen sie in die Monarchie gehen. Dort steht der Volksvertretung die Regierung gegenüber,

nügende Verbesserungen des jetzt ungenügenden Zustandes bringt. Mehr als die Möglichkeit zum Kriegsgenügen zu kommen soll man nicht fordern, man muss mit dem dafür unerlässlich notwendigen Minimum zufrieden sein, aber das muss gewährt werden, und wenn, aus was immer für Gründen, von den gesetzgebenden Räten und vom Volk dies Minimum nicht gewährt werden will, ist es richtiger gegenüber dem Vaterland gehandelt, den jetzigen Zustand fortbestehen zu lassen als zuzugeben, dass durch ungenügende Reformen unheilvolle Selbsttäuschung genährt wird.

Gleichem Denken ist die Eingabe der Artillerie-offiziere entsprungen. Ihrem Gewissen ist es unmöglich, einer Festsetzung der Dauer der Rekrutenschule zuzustimmen, von der ihre Sachkunde ihnen sagt, dass sie nicht hinreicht, um Bedienung und Gebrauch des neuen Materials so zu eigen zu erwerben, dass man damit ins Feld ziehen darf und dass die Wirkungsfähigkeit der neuen Waffe zur Geltung kommt. Nur einer einfachen Pflicht sind die Artillerie-Offiziere nachgekommen dadurch, dass sie diese Überzeugung den gesetzgebenden Räten ausgesprochen haben. Nicht zu spät sind sie damit gekommen und früher konnten sie als gewissenhafte Männer es nicht unternehmen. Denn erst jetzt sind die „Einführungskurse“ des neuen Materials beendet und haben ad oculos demonstriert, welche ungeheuer vermehrte Anforderung an die soldatische Zuverlässigkeit der Bedienung und an die Sicherheit der Führung notwendig ist, damit die technischen Vervollkommnungen des neuen Ma-

teriale die Interessen des Staates zu wahren hat. In der demokratischen Republik liegt das eine wie das andere vereint in den Händen der Volksvertreter.